

Tätigkeitsbericht des Kontrollorgans über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt

2021

Bericht an den Grossen Rat, den Regierungsrat und die Vorsteherin
des Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 9. Mai 2022

Inhalt

I.	ZUSAMMENFASSUNG	2
II.	ZUSAMMENSETZUNG DES KONTROLLORGANS	2
III.	SITZUNGSABFOLGE UND VORGEHENSWEISE	2
IV.	KONTROLLTÄTIGKEIT VOR ORT (VISITATIONEN)	3
1.	Überblick	3
2.	Visitationen der FG9 vom 13. April 2021, vom 25. Oktober 2021 und vom 27. Januar 2022	3
a)	Übersicht	3
b)	Im Besonderen	4
3.	Visitation der Kantonspolizei vom 16. Dezember 2021	7
a)	Überblick	7
b)	Im Besonderen	7
V.	WEITERE TÄTIGKEITEN DES KONTROLLORGANS	7
1.	Sitzungen mit einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vom 25. Mai 2021 und vom 2. November 2021	7
2.	Sitzung vom 9. Februar 2021 mit der Departementsvorsteherin	8
3.	Sitzung vom 17. Juli 2021 mit der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND)	9
VI.	AUSBLICK	10
	VERTEILLISTE	11

I. Zusammenfassung

Das Kontrollorgan im Bereich des Staatsschutzes führte im Berichtsjahr zwei Visitationen bei der Fachgruppe 9 und eine bei der Kantonspolizei durch; diese Kadenz ergibt sich aus einer Anpassung der Methodik der Visitationen (siehe unten). Dabei standen folgende Themen im Vordergrund: Anstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FG9, gewalttätiger Rechtsextremismus und gewalttätige Anti-Covid-Aktivitäten, die Anwesenheit von Angehörigen des NDB bei den Visitation des Kontrollorgans bei der FG9, die Benützung von Informationsmitteln der Staatsanwaltschaft durch die FG9, die Revision des NDG, lange dauernde Beobachtungen, Tätigkeiten der FG9 im Zusammenhang mit der Demonstration „Basel Nazifrei“ aus dem Jahr 2018 und der Schutz jüdischer Einrichtungen.

Die Zusammenarbeit des Kontrollorgans sowohl mit der FG9, insbesondere ihrem Leiter und ihrem Leitenden Staatsanwalt, als auch mit der Kantonspolizei hat sich auch im vorliegenden Berichtszeitraum wiederum sehr erfreulich gestaltet. Der Leiter der FG9 trägt mit seiner Bereitschaft zu intensiver Vorbereitung der Visitation wesentlich zu einer wirksamen Kontrolle seiner Behörde bei.

II. Zusammensetzung des Kontrollorgans

Mit Beschluss vom 27. April 2021 wählte der Regierungsrat für die Amtsperiode vom 1. Juli 2021 bis 30. Juni 2025 die folgenden Personen als Mitglieder des Kontrollorgans:

- Herr Prof. Dr. Markus Schefer, Jahrgang 1965, Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel (Wiederwahl);
- Frau lic. iur. Gabi Mächler, Jahrgang 1965, Inhaberin von «Mächler macht» (Führungsunterstützung und Projektmanagement) (Wiederwahl);
- Herr Thomas Dähler, dipl. Ing. ETH, Jahrgang 1953, ehemaliger Leiter Parlamentsdienst Basel-Stadt.

Die Mitglieder des Kontrollorgans legten ihre Interessenbindungen dem Regierungsrat gegenüber offen.

Prof. Markus Schefer leitet das Kontrollorgan; die Sitzungen mit der Vorsteherin des JSD werden von dieser geleitet. Das Sekretariat wird von Frau lic. iur. Stéphanie Jourdan, Advokatin, Mitarbeiterin im Zentralen Rechtsdienst im JSD, geführt. Vertretungsweise nimmt Herr Dr. Davide Donati, Leiter des Zentralen Rechtsdienstes im JSD, diese Aufgabe wahr.

III. Sitzungsabfolge und Vorgehensweise

Im Berichtszeitraum, dem Jahr 2021, traf sich das Kontrollorgan insgesamt zu acht Sitzungen. In zwei Sitzungen wurden Visitationen bei der FG9, in einer Sitzung bei der Kantonspolizei durchgeführt. Zweimal wurde das Kontrollorgan von einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zu einem Informationsaustausch besucht, einmal traf es sich mit der Vorsteherin des JSD zur Diskussion grundsätzlicher Fragen der Aufsichtstätigkeit des

Kontrollorgans und einmal traf es sich mit der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten.

Um verbleibende Fragen über die Tätigkeiten der FG9 im Zusammenhang mit den Strafverfahren im Gefolge der Demonstration „Basel Nazifrei“ des Jahres 2018 abschliessend klären zu können, wurde am 27. Januar 2022 zudem eine ausserordentliche Visitation bei der FG9 durchgeführt. Diese Visitation wird in den vorliegenden Jahresbericht aufgenommen, um thematisch zusammenhängende Themen gesamthaft darstellen zu können.

IV. Kontrolltätigkeit vor Ort (Visitationen)

1. Überblick

Das Kontrollorgan führte am 13. April 2021 und am 25. Oktober 2021 Visitationen bei der FG9 durch, am 16. Dezember 2021 bei der Kantonspolizei. Am 27. Januar 2022 wurde eine ausserordentliche Visitation bei der FG9 durchgeführt.

Die Visitationen wurden durch die drei Mitglieder des Kontrollorgans gemeinsam durchgeführt. Von Seiten der Staatsanwaltschaft war je nach Notwendigkeit der Erste Staatsanwalt und der Leitende Staatsanwalt der Kriminalpolizei, oder allein letzterer, zugegen, zusätzlich zum Leiter der FG9, seinem Stellvertreter, weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der FG9 sowie Vertretern des NDB. Bei der Visitation der Kantonspolizei waren der Kommandant der Kantonspolizei und die für die konkreten Fragestellungen Verantwortlichen anwesend.

In seiner bisherigen Tätigkeit führte das Kontrollorgan jährlich je zwei Visitation bei der FG9 und der Kantonspolizei durch, die jeweils zwischen 1½ und 2½ Stunden dauerten. Mittlerweile gelangte das Kontrollorgan zur Einsicht, dass die nachrichtendienstlich relevanten Tätigkeiten der Kantonspolizei nur eine jährliche Visitation erfordern. Entsprechend wurde der Zyklus bei der Kantonspolizei angepasst. Die Komplexität der Tätigkeiten der FG9 dagegen liessen es als geboten erscheinen, die Visitationen diesbezüglich zu intensivieren. Deren Anzahl wurde zwar beibehalten, die Zeitdauer aber auf 5½ bis 6 Stunden erheblich ausgedehnt. Die Sitzung vom 13. April 2021 wurde noch nach alter Methode, jene vom 25. Oktober 2021 nach neuer Methode durchgeführt. Zudem wurde neu für die Visitationen eine Vorbereitungssitzung mit dem Leiter der FG9 durchgeführt. Die neue Methode erlaubt es dem Kontrollorgan, die anstehenden Fragen mit grösserer Tiefe abklären zu können als bisher.

2. Visitationen der FG9 vom 13. April 2021, vom 25. Oktober 2021 und vom 27. Januar 2022

a) Übersicht

Am 13. April, 25. Oktober 2021 und 27. Januar 2022 stattete das Kontrollorgan der Fachgruppe 9 eine Visitation ab. Die Visitation vom 25. Oktober 2021 wurde am 20. Oktober 2021 vorbereitet; an dieser Vorbereitung waren der Leiter der FG9, Thomas Dähler und Markus Schefer anwesend, sowie zur administrativen Unterstützung Frau Stéphanie Jourdan.

In den drei Visitationen wurde den folgenden Themen nachgegangen:

1. Anstellung neuer Mitarbeiter der FG9;
2. Aktivitäten der FG9 zum Thema gewalttätiger Rechtsextremismus;
3. Vorkommnisse im Zusammenhang mit Anti-Covid-Demonstrationen;
4. Bericht der GPDel vom 26. Januar 2021, insbesondere die Anwesenheit von Angehörigen des NDB bei Visitationen des Kontrollorgans bei der FG9;
5. Benützung der Informatikmittel der Staatsanwaltschaft durch die FG9;
6. Revision des NDG;
7. Vereinbarkeit lange dauernder Beobachtungen von Einzelpersonen mit der Europäischen Menschenrechtskonvention;
8. Praxis der FG9 bei Strukturhebungen;
9. Aktivitäten der FG9 im Zusammenhang mit den Vorkommnissen um „Basel Nazifrei“;
10. Fragen des Schutzes jüdischer Einrichtungen;
11. Einsicht in 21 Dossiers.

b) Im Besonderen

aa) Wie schon in den Vorjahren liess sich das Kontrollorgan über die Praxis der Anstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FG9 informieren. Im Jahresbericht 2020 hielt das Kontrollorgan fest, dass besondere Bemühungen für die Anstellung weiblicher Angestellter erforderlich schienen. Im Jahr 2021 konnten alle Stellen besetzt werden. Zum grossen Bedauern des Kontrollorgans wurde ausserhalb des Sekretariats keine Stelle mit einer Frau besetzt. Es erscheint dem Kontrollorgan zwingend, eine künftige Vakanz mit einer Frau zu besetzen.

bb) Wie im Jahresbericht 2020 angekündigt, legte das Kontrollorgan ein besonderes Gewicht auf die Tätigkeiten der FG9 im Zusammenhang mit gewalttätigem Rechtsextremismus. Entsprechend wurde ein grosser Teil der Stichproben einzelner Dossiers in diesem Bereich durchgeführt. Zudem liess sich das Kontrollorgan eingehend über die entsprechenden Aktivitäten der FG9 unterrichten. Die FG9 geht verschiedenen Informationen möglicher Aktivitäten des gewalttätigen Rechtsextremismus nach, auch im Zusammenhang mit Vorkommnissen in anderen Kantonen. Insgesamt zeigte sich, dass der gewalttätige Rechtsextremismus im Kanton Basel-Stadt vergleichsweise schwach ausgebildet ist. Aufgrund der heutigen Kenntnisse des Kontrollorgans kann nicht festgestellt werden, dass die FG9 dem gewalttätigen Extremismus zu wenig Aufmerksamkeit schenken würde. Das Kontrollorgan wird im Berichtsjahr 2022 diesem Thema weiterhin mit dem nötigen Tiefgang nachgehen.

cc) Wie schon im Vorjahr informierte sich das Kontrollorgan über die Tätigkeiten der FG9 im Zusammenhang mit sog. „Anti-Covid“-Demonstrationen. Dabei wurde bestätigt, dass die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten auf jene Aktivitäten beschränkt sind, die einen Gewaltbezug aufweisen. Das Kontrollorgan konnte nicht feststellen, dass die FG9 diesbezüglich den vom NDG gezogenen Rahmen überschreiten würde.

dd) Das Kontrollorgan führte Besprechungen mit der FG9 und den bei der Visitation anwesenden Angehörigen des NDB über den Bericht der GPDel vom 26. Januar 2021, insbesondere

über die Anwesenheit von Angehörigen des NDB bei Visitationen des Kontrollorgans bei der FG9. Dabei wurde von Seiten des NDB festgehalten, dass er auch inskünftig bei den Visitationen des Kontrollorgans vertreten sein wird.

ee) Art. 46 Abs. 1 NDG hält fest, dass „(d)ie kantonalen Vollzugsbehörden (...) keine eigenen Datensammlungen in Anwendung dieses Gesetzes“ führen. Die bestehende informationelle Infrastruktur, die der NDB den kantonalen Vollzugsbehörden zur Verfügung stellt, ermöglicht letzteren jedoch nicht, ihren Aufgaben nach NDG ohne Einsatz kantonaler Informatikmitteln nachzukommen. Entsprechend kommt auch die FG9 nicht umhin, die erste, untriagierte Ablage von Informationen auf Informatikmitteln der Staatsanwaltschaft abzulegen. Das Kontrollorgan weist diesbezüglich auf zwei Problemstellungen unterschiedlicher Grundsätzlichkeit hin:

1. Es erscheint fraglich, ob die heute von den kantonalen Vollzugsbehörden, in Basel-Stadt der FG9, geübte Praxis mit dem Verbot „eigene(r) Datensammlungen“ nach Art. 46 Abs. 2 NDG vereinbar ist. Der NDB hat von dieser Praxis Kenntnis, schreitet aber nicht dagegen ein. Die FG9 sieht sich mit dem Problem konfrontiert, dass die bestehenden Informatikmittel des NDB nicht genügen, um auf die Verwendung kantonaler Speicherung von Daten in Ausübung ihrer Funktionen nach NDG verzichten zu können. Das Kontrollorgan empfiehlt dem NDB dringend, der FG9 die erforderliche informationelle Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, damit diese ihren Aufgaben nach NDG rechtskonform nachkommen kann (dazu auch unten).
2. Der NDB hatte gegenüber den kantonalen Vollzugsbehörden angeordnet, dass Daten auf kantonalen Speichergeräten innerhalb von 60 Tagen gelöscht werden müssen. Dieser Anordnung kam die FG9 dadurch nach, dass sie alle 60 Tage jene Daten auf den Informatikgeräten der Staatsanwaltschaft löschte, die mindestens seit 60 Tagen gespeichert waren. Dies führte dazu, dass regelmässig Daten bis zu 120 Tage lang gespeichert wurden. Nachdem das Kontrollorgan den NDB auf diese Praxis und den in ihr liegenden Widerspruch zu den Anordnungen des NDB hinwies, ordnete dieser an, dass alle 30 Tage die Daten, die seit 30 Tagen oder länger gespeichert waren, zu löschen sind. Dieser Anordnung kommt die FG9 selbstverständlich nach.

ff) Gegenwärtig steht eine Revision des NDG in Vorbereitung. Die Vernehmlassung ist für den Mai 2022 angekündigt. Das Kontrollorgan wird sich dafür einsetzen, dass der Kanton in seiner Vernehmlassung die unter ee) dargestellte Problematik aufgreift und sich dafür einsetzt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die erforderlich sind, damit der NDB den kantonalen Vollzugsbehörden jene informationelle Infrastruktur zur Verfügung stellt, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, so dass inskünftig keine kantonalen Informatikmittel mehr eingesetzt werden müssen.

gg) Der Europäische Gerichtshof hat vor längerer Zeit festgehalten, dass eine besonders lange dauernde Überwachung eines Menschen durch den Nachrichtendienst die Rechte des Betroffenen auf Privatleben nach Art. 8 EMRK verletzen können. Im Rahmen seiner Stichproben und der Gespräche mit den Angehörigen der FG9 zeigte sich dem Kontrollorgan, dass in einzelnen Fällen die nachrichtendienstliche Beobachtung einer Person eine längere Zeit andauern kann.

Das Kontrollorgan wies die Vertreterin und den Vertreter des NDB und der FG9 auf die grund- und menschenrechtliche Problematik lange dauernder Beobachtungen hin. Es wird inskünftig prüfen, ob die Praxis der FG9 die entsprechenden Standards einhält.

hh) Das Kontrollorgan liess sich über die Praxis der FG9 bei der Durchführung von Strukturhebungen unterrichten. Dabei geht es darum, jene Strukturen zu erkennen, die eine Organisation im Geltungsbereich des NDG prägen, und die bekannten Mitglieder der Organisation in ihren jeweiligen Funktionen einordnen zu können. Das Kontrollorgan konnte diesbezüglich keine Tätigkeiten der FG9 feststellen, die mit dem NDG nicht vereinbar wären.

ii) Wie schon in den Vorjahren widmete das Kontrollorgan den Tätigkeiten der FG9 im Zusammenhang mit der Demonstration „Basel Nazifrei“ aus dem Jahr 2018 und den daran anknüpfenden Tätigkeiten der FG9 im Zusammenhang mit den strafrechtlichen Verfolgungen erhebliche Aufmerksamkeit. Dies erschien insbesondere auch deshalb angezeigt, weil das Aufsichtsorgan über die Staatsanwaltschaft in seinem Jahresbericht 2021 mit Bezug auf die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft gewisse Fragen aufgeworfen hatte. Nachdem das Kontrollorgan in den Vorjahren die Tätigkeiten der FG9 im direkten Zusammenhang mit der Demonstration eingehend untersucht hatte, ging es im Berichtszeitraum der Frage nach, wie der Informationsfluss zwischen Kontrollorgan und Staatsanwaltschaft ablief. Es nahm Einsicht in sämtliche Amtsberichte, welche die FG9 diesbezüglich verfasst hatte. Dabei konnte es keine Verstösse gegen das NDG feststellen. In einer ausserordentlichen Visitation liess sich das Kontrollorgan zudem vom zuständigen Sachbearbeiter darüber aufklären, mit welchen Methoden und auf welchen informationellen Grundlagen die Identifikation der einer oder mehrerer Straftaten verdächtigen Personen erfolgte. Auch diesbezüglich konnte das Kontrollorgan nicht feststellen, dass die FG9 ausserhalb des Rahmens des NDG gehandelt hätte. Das Kontrollorgan stellt in diesem Zusammenhang klar, dass sich seine Abklärungen und seine Erkenntnisse auf die Tätigkeiten der FG9 nach NDG beschränken. Das Kontrollorgan hat keine Kompetenz, die Tätigkeiten der Staatsanwaltschaft als Strafverfolgungsbehörde zu untersuchen und zu würdigen. Das Kontrollorgan schliesst damit seine Untersuchungen zur Demonstration „Basel Nazifrei“ von 2018 und die daran anschliessenden Tätigkeiten der FG9 ab.

jj) Das Kontrollorgan liess sich über den Einbezug der FG9 in die Tätigkeiten des Kantons zum Schutz jüdischer Einrichtungen informieren. Es erachtet die bestehende Mitwirkung der FG9 an diesen Tätigkeiten als angemessen.

kk) Das Kontrollorgan nahm in 21 Dossiers Einsicht, die zum grossen Teil die oben aufgeführten Themen betrafen (dass im Jahr 2020 ebenfalls in 21 Dossiers Einsicht genommen wurde, ist ein Zufall). Die dabei festgestellten Fragestellungen beschränkten sich auf jene, die unter aa) bis jj) oben dargestellt wurden. Ansonsten konnte nicht festgestellt werden, dass der Rahmen des NDG verlassen worden wäre.

3. Visitation der Kantonspolizei vom 16. Dezember 2021

a) Überblick

Die Visitation der Kantonspolizei vom 16. Dezember 2021 war primär den folgenden Fragestellungen gewidmet:

1. Einschätzung der Kantonspolizei zum gewalttätigen Rechtsextremismus in Basel und zu gewalttätigen Anti-Covid-Vorkommnissen;
2. Tätigkeiten der Kantonspolizei zum Schutz jüdischer Einrichtungen;
3. Tätigkeiten der Kantonspolizei im Nachgang zur Demonstration „Basel Nazifrei“ des Jahres 2018;
4. Prüfung von 13 Dossiers.

b) Im Besonderen

aa) Das Kontrollorgan informierte sich bei der Kapo zu deren Einschätzung des gewalttätigen Rechtsextremismus im Kanton. Die Kapo führt keine entsprechende Statistik und macht keine diesbezüglichen Einschätzungen. Entscheidend ist allein der Gewaltbezug. Die Meldungen der Kapo bei der FG9 halten sich im Rahmen des Üblichen.

bb) Im Vorjahr hatte das Kontrollorgan die Erfüllung der nachrichtendienstlichen Aufgaben der Kapo u.a. an den Veranstaltungen „Anti-Covid“ geprüft. Im Berichtszeitraum ging das Kontrollorgan der Frage nach, welche Tätigkeiten die Kapo seither dazu vorgenommen hatte. Dabei konnte nicht festgestellt werden, dass von den etablierten Prozessen abgewichen worden wäre. Entsprechend sieht das Kontrollorgan keine Hinweise für ein unangemessenes Vorgehen der Kapo.

cc) In den Vorjahren prüfte das Kontrollorgan die Erfüllung der nachrichtendienstlichen Aufgaben der Kapo im Zusammenhang mit der Demonstration „Basel Nazifrei“ aus dem Jahr 2018. Im Berichtszeitraum haben sich diesbezüglich keine neuen Entwicklungen gezeigt, die zu entsprechenden Tätigkeiten der Kapo geführt hätten.

ee) Das Kontrollorgan prüfte 13 Dossiers. Dabei liessen sich keine Auffälligkeiten feststellen.

V. Weitere Tätigkeiten des Kontrollorgans

1. Sitzungen mit einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vom 25. Mai 2021 und vom 2. November 2021

Das Kontrollorgan wurde am 25. Mai 2021 und am 2. November 2021 von einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates besucht.

Am 25. Mai 2021 setzte sich die Delegation zusammen aus den Damen und Herren Christian von Wartburg (Präsident), Andrea Strahm (Mitglied), Oliver Thommen (Mitglied) und Herrn Roger Lange Morf (Sekretariat), am 2. November 2021 aus den Damen und Herren Joël Thüring (Stv. Präsident), Andrea Strahm (Mitglied), Lukas Faesch (Mitglied), Oliver Thommen (Mitglied) und Herrn Roger Lange Morf (Sekretariat). Auf Seiten des Kontrollorgans war an

den Sitzungen zusätzlich zu seinen Mitgliedern Frau Regierungsrätin Stephanie Eymann und Herr Davide Donati (25. Mai 2021; Sekretariat) resp. Frau Stéphanie Jourdan (2. Nov. 2021; Sekretariat) anwesend.

In der *Sitzung vom 25. Mai 2021* informierte das Kontrollorgan die Delegation GPK eingehend über seine bisherigen Tätigkeiten und orientierte sie über seine Planung für das Jahr 2021. Dabei wurden die in diesem Bericht erwähnten Themenkreise diskutiert, insbesondere auch die Fragen rund um die Demonstration „Basel Nazifrei“. Die Mitglieder der Delegation der GPK begrüßten zudem, dass das Kontrollorgan in seinem Jahresbericht 2020 angemahnt hatte, Mitglieder vom Volk gewählter Behörden nachrichtendienstlich an den gleichen Massstäben zu messen wie alle anderen Menschen auch. Diskutiert wurde zudem der nachrichtendienstliche Bezug des Bedrohungsmanagements, die Meinungsdivergenzen der Bundesbehörden mit Bezug auf die Sammlung von Berichterstattungen in den Medien und die Tragweite der Liste der Ämterkontakte. Mit Bezug auf das Kontrollorgan informierte sich die Delegation über den Wissenstransfer innerhalb des Kontrollorgans und über die Tragweite der Dienstaufsicht der Departementsvorsteherin – und damit auch des Kontrollorgans – über die FG9.

In der *Sitzung vom 2. November 2021* informierte das Kontrollorgan die Delegation der GPK über seine bisherigen Tätigkeiten im Jahr 2021, in analoger Weise zur Sitzung vom 25. Mai 2021. Insbesondere informierte das Kontrollorgan über seine Änderungen in der Methodik seiner Arbeit, über die Verwendung von Informatikmitteln der Staatsanwaltschaft durch die FG9, die Problematik lange dauernder Beobachtungen, seine Überprüfungen mit Bezug auf gewalttätigen Rechtsextremismus, die anstehende Vernehmlassung zur Revision des NDG und die Besetzung von Stellen durch die FG9. Die Delegation stellte Fragen nach der Zusammenarbeit des Kontrollorgans mit dem Datenschutzbeauftragten, die Teilnahme von Mitgliedern der FG9 an Strafverfahren, sowie zum gewalttätigen Rechtsextremismus und zu gewalttätigen Anti-Covid-Aktivitäten.

Das Kontrollorgan war auch im hier relevanten Berichtsjahr über das rege Interesse der Delegation an seiner Arbeit sehr erfreut und schätzt die engagierten Diskussionen.

2. Sitzung vom 9. Februar 2021 mit der Departementsvorsteherin

Am 9. Februar 2021 traf sich das Kontrollorgan mit der Departementsvorsteherin und informierte sie über seine Tätigkeiten im vorangegangenen Jahr. Zudem wurde mit ihr die Jahresplanung 2021 besprochen, die Änderungen in der Methodik des Kontrollorgans, sowie die weiteren anstehenden Geschäfte. Das Kontrollorgan ist erfreut darüber, dass sich die Departementsvorsteherin schon am zweiten Tag nach ihrem Amtsantritt mit dem Thema der Aufsicht über den Nachrichtendienst auseinandergesetzt hat. Ganz besonders schätzt das Kontrollorgan die Bekräftigung der Departementsvorsteherin, die Unabhängigkeit des Kontrollorgans zu respektieren und zu wahren.

3. Sitzung vom 17. Juli 2021 mit der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND)

Am 17. Juli 2021 traf sich das Kontrollorgan in den Räumlichkeiten der Juristischen Fakultät der Universität Basel mit einer Delegation der Unabhängigen Aufsichtsbehörde über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten (AB-ND). Dabei wurden insbesondere die Schwerpunktsetzung und die entsprechende Koordination besprochen.

VI. Ausblick

Die veränderte Methodik der Visitationen des Kontrollorgans bei der FG9 hat dazu geführt, dass die geprüften Themen mit wesentlich grösserer Tiefe untersucht werden können und das Verständnis des Kontrollorgans für die Themen und internen Abläufe der FG9 erheblich verbessert wurde. Insbesondere die intensive Vorbereitung der Visitationen trägt zu einer wirksamen Kontrolle massgeblich bei. Das Kontrollorgan wird deshalb an der neuen Methodik festhalten.

Im Zentrum der Arbeiten des Kontrollorgans werden weiterhin die Stichproben einzelner Dossiers stehen. Dabei wird auch inskünftig spezifischen Themen nachgegangen, die aufgrund der bisherigen Erkenntnisse des Kontrollorgans nähere Abklärungen erfordern.

Weiterhin wird das Kontrollorgan ein besonderes Augenmerk auf die Tätigkeiten der FG9 im Zusammenhang mit dem gewalttätigen Rechtsextremismus legen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die anderen Tätigkeitsbereiche der FG9 nach NDG durch das Kontrollorgan vernachlässigt würden.

Weiterhin wird das Kontrollorgan den Einbezug nachrichtendienstlicher Erkenntnisse im Umgang mit Veranstaltungen auf öffentlichem Grund und die Weitergabe von Informationen durch die FG9 an die Strafverfolgungsbehörden im Auge behalten. Zudem verfolgt es die Rekrutierungspraxis der FG9 weiterhin aufmerksam, ganz besonders mit Blick auf die Anstellung weiblichen Personals. Sollten sich aufgrund der Erkenntnisse aus den Stichproben weitere Themen aufdrängen, wird das Kontrollorgan auch diesen nachgehen.

Das Kontrollorgan freut sich auch in der kommenden Berichtsperiode auf die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Angehörigen der FG9, der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei.

Basel, 9. Mai 2022



Gabi Mächler



Thomas Dähler



Markus Schefer

Verteilliste

Dieser Bericht wird gemäss § 12 VV-BWIS dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements gleichzeitig zugestellt.

Zusätzlich wird er den folgenden Stellen zugesandt:

Kanton Basel-Stadt

- Datenschutzbeauftragter
- Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei

Bund

- Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte
- Nachrichtendienst des Bundes
- Unabhängige Aufsichtsbehörde des Bundes über den Nachrichtendienst

Andere Kantone

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren KKJPD

